



Ausgabe April 2022

EDITORIAL 2
Gasversorgung macht große Sorgen 2

EUROPA 2
EU-Kommission schlägt neue Ökodesign-Verordnung vor 2
Neuer Bericht zur möglichen Ausweitung der Taxonomie 3
Nachhaltige Textilien: Neue EU-Strategie, neue EU-Konsultation 3
Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Bauprodukteverordnung 4
EU-Entwaldungsschutzgesetz: Parlament beginnt Positionierungsprozess 4
Umweltrat positioniert sich zu neuen Batterievorgaben 4
RoHS: EU-Kommission eröffnet Konsultation 5
EU-Vorgaben für Kosmetika: Konsultation der EU-Kommission 5
Britische Plastiksteuer seit 1. April 2022 in Kraft 5
Green Deal: Ratseinigung zum europäischen CO2-Grenzausgleich 5
Verbindliche europäische Mindestfüllstände von Gasspeichern 6
Europäische Beihilferegeln für Liquiditätsbeihilfen und Energie-Zuschüsse 7
EU-Kommission legt Maßnahmenpapier über Preisgrenzen auf Energiemärkten vor 8
Hohe Strompreise: EU-Gipfel fordert Maßnahmen bis Ende Mai 8

DEUTSCHLAND 9
Umweltministerium kündigt Strategie zur Kreislaufwirtschaft an 9
Entwurf des Einwegkunststoffgesetzes veröffentlicht 9
Anstieg der CO2-Emissionen im Jahr 2021 in Deutschland 9
Bundesregierung lehnt Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke ab 10
DIHK veröffentlicht Unternehmensbefragung zu hohen Strom- und Gaspreisen 10
Bundeshaushalt 2022: Maßnahmen zu Klimaschutz und Transformation 11
DIHK-Vollversammlung verabschiedet Resolution zu hohen Strom- und Gaspreisen 11
Koalitionsausschuss verabschiedet Energiepreisentlastungen 11
Pressekonferenz von Bundesminister Habeck zur Energiesicherheit und Fortschrittsbericht 12
Bundwirtschaftsministerium ruft Frühwarnstufe des Notfallplans Gas aus 13
Notfallplan zur Sicherung der Gasversorgung in Krisensituationen 14

NEUES AUS DEN PROJEKTEN 15
Jetzt anmelden zum Klimaschutztag am 18. Mai 15
Online-Seminar "Grüner Wasserstoff als Energiespeicher und -quelle" 15
Dialogveranstaltung „Energiewende versus Naturschutz“ am 29. April 2022 15

VERANSTALTUNGEN 16
Freiberger Kongress zur Energiewende 16
Pflichten nach dem Verpackungsgesetz – Sind auch Sie betroffen? 16
Einladung zur Informationsveranstaltung „Photovoltaik für Unternehmen“ 16

Einladung zur großen Preisverleihung am 5. Mai 2022	16
Webinar: Rechtssicherer Umgang mit Verpackungen	17

EDITORIAL

Gasversorgung macht große Sorgen

Alternativen zum Einsatz von Gas fehlen

Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine ist nichts mehr, wie es mal war. Die Gewissheit, dass Russland ein sicheres Lieferland für Rohstoffe im Allgemeinen und Gas im Besonderen ist, ist passé. Dabei ist klar: Ein Stopp der Lieferungen oder ein Embargo würden zu unübersehbaren Folgen für die deutsche Wirtschaft und wohl letzten Endes zu Versorgungsengpässen bei der Bevölkerung führen.

Dabei sind die Strom- und Gaspreise schon seit Ende Sommer 2021 hoch und führen bei vielen Betrieben zu Verlusten oder zumindest zum Aufzehren von Gewinnen. Teilweise ist es wirtschaftlicher, Produktion einzustellen als Energie zu kaufen. Damit fehlen auch notwendige Mittel für Investitionen in betriebliche Klimaneutralität. Hinzu kommen nationale Sonderlasten wie der Brennstoffemissionshandel, der ab 2023 auch neue Brennstoffe wie die Kohle umfasst.

Das große Thema seit Ausrufung der Frühwarnstufe ist aber, ob die Versorgung mit Gas noch sicher ist. Derzeit ist das so. Auch russisches Gas fließt weiterhin nach Deutschland und die Speicher füllen sich gegen den langjährigen Trend, verbleiben aber auf niedrigem Niveau. Dennoch ist es richtig, dass sich Deutschland vorbereitet, falls das Gas tatsächlich ausbleibt. Die Bundesnetzagentur bereitet sich für den Fall der Fälle vor. Allerdings sind Lieferketten extrem schwer nachzuvollziehen und generelle Anweisungen, welche Branchen im Krisenfall abgeschaltet werden können, wird es nach Auskunft der Behörde nicht geben. Im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wurde ein Krisenstab eingerichtet. Sollte sich die Versorgungslage zu einer echten Krise zuspitzen, dann sollten vor allem auch Industriecluster abseits von Ballungsräumen nicht aus dem Auge verloren werden, damit Lieferketten stabil bleiben. Abschaltkaskaden sollten unbedingt verhindert werden.

Kurzfristig ist in der Wirtschaft nur wenig Gas einspar- bzw. ersetzbar: Neben höherer Effizienz - was bei vielen Unternehmen bereits selbstverständlich ist - ist der Ersatz von Gas entweder durch Strom oder Wasserstoff grundsätzlich möglich. Problem: Der Zugang zu beidem fehlt häufig. Wasserstoff ist noch ein Zukunftsthema und wird uns die kommenden beiden Winter in jedem Fall nicht helfen. Wird Gas durch Strom ersetzt, brauchen die Unternehmen neue und stärkere Anschlüsse, die nicht überall realisiert werden können. Zudem ist und bleibt Strom teuer. Die Nachfrage nach Grünstrom nimmt in der Wirtschaft massiv zu. Aber Herkunftsnachweise fehlen. Und Genehmigungszeiten für neue Anlagen sind zu lang.

Eine zentrale Lehre aus der Krise ist: Wir brauchen mehr und nicht weniger europäische Zusammenarbeit. Sowohl beim Gas als auch beim Strom ist ein vollendeter Binnenmarkt mit stark ausgebauten grenzüberschreitenden Infrastrukturen die beste Vorsorge gegen Versorgungsprobleme und hohe Preise. Beim Aufbau der Wasserstoffwirtschaft sollten wir das von Anfang an berücksichtigen. (Sebastian Bolay)

EUROPA

EU-Kommission schlägt neue Ökodesign-Verordnung vor

Möglicher Anpassungsbedarf für viele Unternehmen

Die Europäische Kommission hat am 30. März 2022 in Form einer sogenannten Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte einen Rahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit möglichst vieler Produkte vorgelegt. Als relevante Kriterien benennt der Verordnungsvorschlag der Kommission etwa die Haltbarkeit, Reparierbarkeit, enthaltene Chemikalien oder Umweltauswirkungen von Produkten.

Darauf basierend könnte die Kommission in Form Delegierter Rechtsakte für verschiedene Produktgruppen jeweils spezifische Vorgaben definieren. Im möglichen Fokus stehen zum Beispiel Möbel oder Textilien. Darüber hinaus zielt der Verordnungsvorschlag auch auf die Produktverantwortung ab. Dies betrifft beispielsweise die im Vorschlag vorgesehene Anforderung für Unternehmen, nachhaltigkeitsrelevante Produktinformationen zur Verfügung zu stellen. Dies soll demnach in Form eines digitalen Produktpasses erfolgen. Eine Vielzahl von Unternehmen in Deutschland und Europa stünde damit potenziell vor einem Anpassungsbedarf. Dazu erwähnt der Kommissionsvorschlag auch wirtschaftliche Erwägungen, etwa durch die Vorgabe der Vermeidung unverhältnismäßig negativer Einflüsse auf die Wettbewerbsfähigkeit gerade kleiner und mittlerer Unternehmen. Auch hält der Verordnungsvorschlag die Möglichkeit der wirtschaftlichen Selbstregulierung offen. Im nächsten Schritt müssen sich nun das EU-Parlament und der Rat zum Vorschlag positionieren, ehe die Verhandlungen um eine finale Verordnungsfassung beginnen können.

Den Verordnungsvorschlag der Kommission finden Sie [hier](#). Ein FAQ der Kommission finden Sie [hier](#). (Moritz Hundhausen)

Neuer Bericht zur möglichen Ausweitung der Taxonomie

Weitere Kategorien zur Einteilung wirtschaftlicher Tätigkeiten vorgeschlagen

Die Sustainable-Finance-Plattform der EU-Kommission hat am 29. März 2022 einen Bericht veröffentlicht, in dem sie eine Erweiterung der europäischen Taxonomie-Verordnung anregt ("The Extended Environmental Taxonomy: Final Report on Taxonomy extension options supporting a sustainable transition").

Darin schlägt sie u. a. vor, eine zusätzliche Einteilung von Wirtschaftstätigkeiten im Hinblick auf ihre neutralen oder negativen Umweltauswirkungen zu implementieren. Kern des Berichts der Plattform ist es, mit einer „erweiterten Taxonomie“ die Übergänge in den Unternehmen hin zu einer möglichen Klimaneutralität besser abbilden zu können. Die Plattform berücksichtigt damit Ergebnisse einer von ihr durchgeführten Konsultation. Was auf der einen Seite eine deutliche praxisgerechtere Ausgestaltung der Taxonomie darstellen könnte, erhöht auf der anderen Seite allerdings die Komplexität der Taxonomie und damit den Aufwand der Unternehmen erheblich - etwa bei den ohnehin schon umfangreichen Berichtspflichten. Mit einer möglichen Erweiterung der Taxonomie soll - so der Bericht - der wirtschaftliche Transformationsprozess zu den europäischen Nachhaltigkeitszielen beschleunigt werden. Dazu strebt die Plattform mit der Erweiterung eine gesteigerte Transparenz sowie eine größere Klarheit für Investoren an, wodurch innerhalb der EU eine stärkere Vereinheitlichung von Markthandlungen erreicht werden könne. Konkret schlägt die Plattform im Rahmen der Taxonomie eine erweiterte Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten vor. Eine zusätzliche Kategorie würde demnach nicht-nachhaltige Tätigkeiten umfassen, die einer dringenden Umstellung bedürfen, um signifikante negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Eine weitere Kategorie würde nicht-nachhaltige Tätigkeiten umfassen, deren signifikante negative Umweltauswirkungen unveränderbar erscheinen. Wiederum andere Wirtschaftstätigkeiten könnten einer Zwischenkategorie zugeordnet werden. Ferner sieht der Bericht eine neutrale Kategorie für Tätigkeiten mit geringen Umweltauswirkungen vor. Ob die Kommission den Bericht annehmen wird, ist aus Sicht des DIHK derzeit unklar.

Den Bericht der Plattform finden Sie [hier](#). (Moritz Hundhausen, Dr. Rainer Kambeck, Dr. Kathrin Andrae)

Nachhaltige Textilien: Neue EU-Strategie, neue EU-Konsultation

Kommission strebt neue Vorgaben an

Die Europäische Kommission hat am 30. März 2022 ihre EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien vorgestellt. Diese geht auf den Green Deal zurück und soll branchenspezifisch die Nachhaltigkeit fördern.

Dazu sieht die Textilstrategie für Unternehmen verschiedene Ansatzpunkte vor - von der Gestaltung bis zum Lebensende betroffener Produkte. Die von der Kommission angestrebten Maßnahmen umfassen Vorgaben für die kreislauforientierte Produktgestaltung, etwa im Hinblick auf Rezyklatanteile. Auch will die EU-Kommission mit der Strategie auf die Reduzierung von unbeabsichtigten Mikroplastikemissionen in die Umwelt hinwirken. Ferner soll ein digitaler Produktpass umweltrelevante Informationen zu betroffenen Textilien darstellen und - mit Blick auf das Lebensende von Textilien - die Herstellerverantwortung im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie adressiert werden. Die EU-Kommission betont etwa im Rahmen ihres FAQs allerdings

auch die beabsichtigte Unterstützung der Branche bei der angestrebten Transformation. Darüber hinaus hat die EU-Kommission am 30. März 2022 eine Konsultation zu der Frage eröffnet, wie die Textilbranche nachhaltiger werden kann. Diese basiert auf zuvor von der Kommission entwickelten Szenarien für die Textilwirtschaft. Unternehmen können sich bis zum 15. Mai 2022 an der Konsultation beteiligen.

Die Mitteilung der Kommission u. a. zur Strategie finden Sie [hier](#).

Ein FAQ der Kommission zur Strategie finden Sie [hier](#).

Die Mitteilung der Kommission zur Konsultation finden Sie [hier](#). (Moritz Hundhausen)

Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Bauprodukteverordnung

Betroffene Produkte sollen nachhaltiger werden

Die Europäische Kommission hat am 30. März 2022 ihren Vorschlag zur Novelle der EU-Bauprodukteverordnung vorgelegt. Die Initiative geht auf den Green Deal zurück und soll u. a. der Förderung der Kreislaufwirtschaft dienen.

Konkret sieht der Verordnungsvorschlag etwa nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen an Bauprodukte in der EU vor. Auch soll mit dem Vorschlag laut Kommission die Entwicklung harmonisierter Normen gefördert werden. Im nächsten Schritt müssen sich nun Rat und EU-Parlament positionieren, ehe die Verhandlungen zu einer finalen Fassung beginnen können.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Ein FAQ der EU-Kommission zum Vorschlag finden Sie [hier](#). (Moritz Hundhausen)

EU-Entwaldungsschutzgesetz: Parlament beginnt Positionierungsprozess

Erster Berichtsentwurf erfasst zusätzliche Produkte

Die Europäische Kommission hat am 17. November 2021 eine produktbezogene Verordnung gegen Entwaldung und Waldschädigung vorgeschlagen. Am 24. März 2022 hat dazu der Berichterstatter im Umweltausschuss des EU-Parlaments, MEP Hansen, seinen Berichtsentwurf vorgelegt. Dieser sieht insgesamt 98 Änderungsanträge vor.

Der Vorschlag der Kommission als Ausgangspunkt sieht etwa bezügliche Sorgfaltspflichten für betroffene Unternehmen zur Vermarktung erfasster Produkte in der EU vor. Darin umfasste Produkte sind Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kaffee und Kakao, darüber hinaus abgeleitete Produkte wie Schokolade, Leder oder Möbel. Gummi ist zunächst nicht vom Vorschlag erfasst. Unternehmen, die diese Produkte in der EU vermarkten wollen, müssten nach dem Vorschlag eine verbindliche Sorgfaltspflicht erfüllen. Diese umfasst die Erfassung bzw. Sammlung von Koordinaten der Herkunftsgebiete der Produkte. Der nun präsentierte Berichtsentwurf im Umweltausschuss sieht demgegenüber zum Teil inhaltliche Erweiterungen vor. Dies gilt etwa im Hinblick auf die erfassten Produkte (u. a. Gummi in verschiedenen Formen, siehe Amendment 98). Im Hinblick auf die Due Diligence sieht der Berichtsentwurf einerseits noch zusätzliche Informationspflichten etwa entlang der Lieferkette, andererseits aber auch Vereinfachungen für KMUs vor (siehe Amendment 41ff.). Der Berichtsentwurf ist nun Gegenstand möglicher Änderungen, ehe der Umweltausschuss über seine Annahme abstimmt.

Weitere Informationen zum Vorschlag der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Den Berichtsentwurf finden Sie [hier](#). (Moritz Hundhausen)

Umweltrat positioniert sich zu neuen Batterievorgaben

Neue Nachhaltigkeitsanforderungen geplant

Am 17. März 2022 hat der Umweltrat seine grundsätzliche Position zum Vorschlag der EU-Kommission für eine neue europäische Batterieverordnung verabschiedet. Dieser geht auf das Jahr 2020 zurück und sieht verschiedene Vorgaben für Unternehmen vor, um die Nachhaltigkeit von Batterien in Europa zu steigern.

Dies betrifft etwa detaillierte Anforderungen zur Sammlung oder zum Einsatz von Rezyklaten in Batterien, eine erweiterte Herstellerverantwortung sowie ein Passport-System zur Nachverfolgung jeder Batteriezelle zu

ihrem Ursprung. Dem Vorschlag der Kommission gegenüber sieht die Position des Umweltrats neben weitreichenden Übereinstimmungen noch einige inhaltliche Ergänzungen vor. So streben die Umweltminister*innen der EU-Mitgliedstaaten eine Erweiterung des Ordnungsrahmens auf "ready-made"-Batteriemodule sowie auf alle Batterien in elektrischen Fahrzeugen an. Auch sieht die Position des Umweltrats etwa Sammelziele für tragbare Batterien in leichten Transportmitteln vor, dies z. B. in E-Bikes oder E-Scootern. Auch das EU-Parlament hat seine - über den Vorschlag der EU-Kommission ebenfalls punktuell hinausgehende - Position vor kurzem verabschiedet, sodass im nächsten Schritt die sogenannten Trilog-Verhandlungen zwischen den politischen Institutionen zur Findung einer finalen Verordnungsfassung beginnen können. Mit einer Einigung ist hier aus Sicht des DIHK noch in diesem Jahr zu rechnen.

Die Mitteilung des Umweltrats finden Sie [hier](#). (Moritz Hundhausen)

RoHS: EU-Kommission eröffnet Konsultation

Richtlinie vor potenzieller Veränderung

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur möglichen Überarbeitung der sogenannten RoHS-Richtlinie eingeleitet. Diese betrifft die Beschränkung der Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Unternehmen können sich bis zum 2. Juni 2022 an der Konsultation beteiligen.

Mit der Vorlage eines Vorschlages der Kommission ist aktuell im 4. Quartal 2022 zu rechnen.

Die Konsultation der Kommission finden Sie [hier](#). (Moritz Hundhausen)

EU-Vorgaben für Kosmetika: Konsultation der EU-Kommission

Neue Anforderungen für betroffene Unternehmen möglich

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur geplanten Überarbeitung der EU-Regulierung von kosmetischen Mitteln eröffnet. Dieses Vorhaben geht auf die EU-Chemikalienstrategie der EU-Kommission zurück. Unternehmen können sich bis zum 20. Juni 2022 an der Konsultation beteiligen.

Ziel der geplanten Novelle ist laut Kommission die sicherheitsrelevante Adressierung bestimmter Stoffe und deren Verwendung in Kosmetika. Dabei soll es auch um Nanomaterialien und die Vereinfachung von Kennzeichnungen gehen.

Die Mitteilung der Kommission finden Sie [hier](#). (Moritz Hundhausen)

Britische Plastiksteuer seit 1. April 2022 in Kraft

Einsatz von Rezyklaten soll gefördert werden

Im Rahmen der „Plastic Packaging Tax“ wird nun eine Kunststoffverpackungssteuer fällig, sofern Unternehmen über einen Zeitraum von 12 Monaten mehr als 10 Tonnen Kunststoffverpackungen in das Vereinigte Königreich importieren. Pro Tonne sind dann £200 auf Kunststoffverpackungen mit weniger als 30 % recyceltem Kunststoffanteil zu entrichten. Ziel ist es, Unternehmen dazu anregen, den Einsatz von recyceltem Material bei der Herstellung von Kunststoffverpackungen zu erhöhen. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Kollegen der AHK Großbritannien. (Eva Weik)

Green Deal: Ratseinigung zum europäischen CO2-Grenzausgleich

Grenzausgleichsmechanismus wird ohne Detailregelungen beschlossen

Am 15. März 2022 haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf Ministerebene auf einen gemeinsamen Standpunkt zum laufenden Legislativvorhaben eines europäischen CO2-Grenzausgleichsmechanismus geeinigt. Wichtige Streitfragen bleiben jedoch ungeklärt.

Die Mitgliedstaaten folgen in weiten Teilen dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vom Juli 2021. Somit sollen Importe im Wert von unter 150 Euro ausgenommen werden. Zudem soll die Kommission bei der Verwaltung des CO2-Grenzausgleichsmechanismus eine gewichtigere Rolle erhalten. Sie soll unter anderem für den Verkauf der CBAM-Zertifikate zuständig sein.

Zu den wichtigsten Streitfragen - Fortführung der freien Zuteilung im Europäischen Emissionshandel und Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Exportwirtschaft - wurde noch keine Einigung erzielt, da diese

zum Teil im Rahmen der Reform des Europäischen Emissionshandelssystems geklärt werden könnten. Offen bleibt auch die Verwendung der generierten Einnahmen.

Die Verhandlungen zum CBAM sollen erst beginnen, wenn ausreichend Fortschritte hinsichtlich noch offener Fragen erreicht wurden, wie es die französische Ratspräsidentschaft und der deutsche Finanzminister Christian Lindner gefordert haben.

Der im Europaparlament federführende Umweltausschuss stimmt voraussichtlich am 11. Mai 2022 über die Parlamentsposition ab, gefolgt von der Abstimmung im Plenum im Juni 2022. Danach könnten dann die Trilogverhandlungen der Ko-Gesetzgeber über die finale Ausgestaltung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus beginnen.

Die Beratungen der Mitgliedstaaten zur Reform des Europäischen Emissionshandelssystems befinden sich noch im Anfangsstadium. Im Europäischen Parlament wird angestrebt, die Position Mitte Mai im Ausschuss zu verabschieden. (Julian Schorpp)

Verbindliche europäische Mindestfüllstände von Gasspeichern

EU-Kommission legt Vorschlag vor

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Vermeidung von Preissprüngen im Winter hat am 2. März die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Anpassung der Gasversorgungssicherheits-Verordnung (SOS-VO) vorgelegt. Laut diesem Vorschlag müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Gasspeicher bis zum 1. November jeden Jahres einen Füllstand von 90 Prozent erreichen.

Für Deutschland soll im Jahr 2022 gelten:

August	September	Oktober	November
62 %	68 %	74 %	80 %

Ab 2023 fänden folgende Vorgaben für Deutschland Anwendung:

Februar	Mai	Juli	September	November
47 %	39 %	56 %	73 %	90 %

Zeichnet sich ab, dass Speichernutzer die vorgeschriebenen Füllstände nicht erreichen, sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählt auch der in Deutschland geplante Entzug der ungenutzten Speichermengen durch die Speicherbetreiber. Als weitere mögliche Maßnahmen werden beispielsweise eine Verpflichtung für Gasversorger, Mindestmengen in Speichern zu lagern oder Verpflichtungen für Speicherbetreiber, ihre Kapazitäten auszuschreiben, genannt.

Um einen wirtschaftlichen Anreiz für die Befüllung der Speicher zu setzen, sollen die Fernleitungsentgelte für Gasspeicher entfallen. Bislang gilt lediglich eine Teilbefreiung.

Lastenteilung

Zusätzlich zu den Speicherfüllständen und zur Netzentgeltbefreiung will die Europäische Kommission auch einen Lastenteilungsmechanismus etablieren. Mitgliedstaaten ohne eigene Speicher sollen verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass die eigenen Marktteilnehmer bis zum 1. November jedes Jahres Speicherkapazitäten in Mitgliedstaaten mit Speichern buchen, die 15 Prozent des nationalen Erdgasverbrauchs entsprechen.

Zertifizierung

Schließlich müssen die Speicherbetreiber zukünftig von den Regulierungsbehörden zertifiziert werden. Insbesondere sollen die Behörden prüfen, ob die Besitzverhältnisse eine Bedrohung für die Versorgungssicherheit darstellen und dann Abhilfemaßnahmen durchsetzen.

Die Europäische Kommission erhofft sich eine Verabschiedung des Verordnungsvorschlags im beschleunigten Verfahren, sodass das Gesetz in der zweiten Jahreshälfte wirksam werden könnte.

Der Deutsche Bundestag hat Regelungen zu Mindestfüllständen am 25. März 2022 verabschiedet. Das Gesetz wird im Mai in Kraft treten. (Julian Schorpp).

Europäische Beihilferegeln für Liquiditätsbeihilfen und Energie-Zuschüsse

Europäische Kommission beschließt befristeten Krisenrahmen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Invasion der Ukraine durch Russland

Konkret handelt es sich um eine [Mitteilung](#) der Kommission, in der Regeln für die Ausgestaltung von nationalen Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der Folgen des Ukraine-Kriegs in Schwierigkeiten geraten, definiert werden.

Die deutsche Bundesregierung hat in ihrem zweiten Entlastungspaket vom 24. März 2022 angekündigt, besonders betroffenen Unternehmen im Rahmen dieser europäischen Vorgaben "mit zinsgünstigen Krediten rasch und unbürokratisch die notwendige Liquidität zur Verfügung zu stellen". Weitere Maßnahmen werden im Rahmen des Osterpakets erwartet.

Begrenzte Zuschüsse und Liquiditätsbeihilfen

Der Krisenrahmen sieht zunächst vor, dass Beihilfen von bis zu 400.000 Euro pro Unternehmen, auch in Form direkter Zuschüsse, unter bestimmten Bedingungen zulässig sind. So muss das Unternehmen beispielsweise von der Krise betroffen sein und die Beihilfe im Rahmen einer Beihilferegulierung gewährt werden, bei der der Staat die Mittelausstattung im Vorhinein schätzt. Zudem muss die Beihilfe bis Ende des Jahres 2022 gewährt werden. Für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe darf die Beihilfe 35.000 Euro nicht übersteigen.

Zweitens legt der Krisenrahmen Regeln fest, wie Liquiditätsbeihilfen für vom Krieg mittelbar oder unmittelbar betroffene Unternehmen ausgestaltet werden müssen. Es gibt also Vorgaben sowohl für Kreditgarantien als auch zinsvergünstige Darlehen.

Beihilfen zur Abfederung von hohen Energiebeschaffungskosten

Der Krisenrahmen sieht vor, dass Steigerungen der Energiebeschaffungskosten im Zeitraum Februar bis Dezember 2022 durch eine Beihilfe abgedeckt werden dürfen. Als Referenzperiode zur Berechnung der gestiegenen Beschaffungskosten dient das gesamte Jahr 2021. Ein kompletter Ausgleich der Steigerungen ist nicht möglich. Stattdessen hat die Europäische Kommission entschieden, lediglich Steigerungen von über 200 Prozent als beihilfefähig zu betrachten. Von diesen extremen Steigerungen dürfen dann wiederum nur maximal 30 Prozent durch eine Beihilfe ausgeglichen werden. Der Maximalbetrag wurde auf 2 Millionen Euro pro Unternehmen festgelegt.

Höhere Entlastung energieintensiver Betriebe möglich

Für energieintensive Unternehmen darf die Beihilfeintensität auf 50 Prozent der beihilfefähigen Steigerungen der Energiebeschaffungskosten angehoben werden. Maximal sind 25 Millionen Euro pro Unternehmen zulässig. Zudem darf die Beihilfe 80 Prozent des Betriebsverlusts nicht übersteigen. Zugleich wird gefordert, dass der Anstieg der beihilfefähigen Steigerung der Energiebeschaffungskosten mindestens 50 Prozent des Betriebsverlustes generiert.

Um von diesen spezifischen Regeln zu profitieren, muss ein Unternehmen die Definition eines energieintensiven Unternehmens aus der europäischen Energiesteuer-Richtlinie erfüllen. Die Energiebeschaffungskosten müssen mindestens 3 Prozent des Produktionswerts erreichen. Zusätzlich muss das Unternehmen für den Zeitraum Februar bis Dezember 2022 einen Betriebsverlust (negativer EBITDA) aufweisen.

Für besonders betroffene energieintensive Unternehmen darf die Beihilfeintensität 70 Prozent und maximal 50 Millionen Euro erreichen.

Der befristete Krisenrahmen gilt bis zum 31. Dezember 2022. Vor Ablauf wird die Kommission bewerten, ob eine Verlängerung notwendig ist. (Julian Schorpp)

EU-Kommission legt Maßnahmenpapier über Preisgrenzen auf Energiemärkten vor

Mögliche Markteingriffe werden beleuchtet

In einem für den Europäischen Rat vom 24. und 25. März vorgelegten, kurzen Papier beschreibt die Kommission kurzfristige Eingriffsmöglichkeiten in die Preisbildung auf den Strom- und Gasmärkten. Die Brüsseler Behörde unterstreicht, dass kein Ansatz ein Allheilmittel darstelle und warnt vor den Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, den Wettbewerb und die Ziele des Green Deal.

Konkret werden in dem Papier die folgende mögliche Markteingriffe beleuchtet:

Begrenzung der Endverbrauchspreise durch finanzielle Unterstützung für Verbraucher

Neben finanziellen Hilfen für Verbraucher verweist die Kommission auf ein "Aggregatorenmodell". Eine staatlich kontrollierte Entität kauft hierbei Energie auf den Spotmärkten und verkauft sie zu einem geringeren Preis an die Endkunden weiter. Die Kommission betont, dass solche Maßnahmen auf nationalstaatlicher Ebene ergriffen werden müssten. Zudem könne der Verbrauch fossiler Energien angereizt werden.

Bezuschussung der Brennstoffkosten fossiler Stromerzeuger

Vor allem Kohle- und Gaskraftwerksbetreiber könnten durch eine Zuschussung der Brennstoffkosten ihre Stromerzeugung auf den Spotmärkten günstiger anbieten, wodurch die Preise für die Endkunden sinken könnten.

Begrenzung der Großhandelspreise für Strom

Kraftwerksbetreiber, die auf den Großhandelsmärkten ihren Strom zu Preisen anbieten, die über dem "Cap" liegen, müssten finanziell entschädigt werden. Nur so könnte sichergestellt werden, dass Kraftwerke mit höheren Erzeugungskosten tatsächlich Strom produzieren. Sollte eine solche Preisgrenze nur in einzelnen Mitgliedstaaten eingeführt werden, käme es zu Verzerrungen des grenzüberschreitenden Stromhandels. Insbesondere würde subventionierter Strom in Länder ohne Cap exportiert.

Differenzkontrakte für Stromerzeuger zur Abschöpfung "exzessiver" Gewinne

Kraftwerksbetreiber könnten mit einem Differenzkontrakt ausgestattet werden, die im Falle der Überschreitung eines strike price eine Rückzahlung an den Staat verlangen. Dieser könnte die Mittel nutzen, um Verbraucher im Rahmen der geltenden Beihilferegeln zu entlasten. Zudem könnten die Differenzkontrakte zukünftig als Förderinstrument für neue Kapazitäten genutzt werden.

Begrenzung der Großhandelspreise für Gas

Die Festlegung eines maximalen Preises für den Gashandel könnte zu einem Preisrückgang, auch für Strom, führen. Eine solche Preisobergrenze müsste für die gesamte EU festgelegt werden, um wirksam zu sein. Sie könnte dazu führen, dass die Gaslieferungen zurückgehen, wenn außerhalb der EU höhere Preise abgerufen werden. Versorgungssicherheitsprobleme wären also nicht auszuschließen.

Eine gemeinsame europäische Gaseinkaufsstrategie

Die EU könnte im Auftrag der Mitgliedstaaten in Verhandlungen mit potenziellen Lieferländern treten, um leitungsgebundenes Erdgas, Flüssigerdgas und Wasserstoff möglichst günstig zu importieren. (Julian Schorpp).

Hohe Strompreise: EU-Gipfel fordert Maßnahmen bis Ende Mai

Keine Einigung auf Eingriffe in die Strom- und Gasmärkte

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich bei ihrem Gipfeltreffen am 25. März nicht auf konkrete Eingriffe in die Strom- oder Gasmärkte geeinigt. Stattdessen wurde die Europäische Kommission aufgefordert, bis Ende Mai Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Europäische Kommission hatte zur Vorbereitung des Europäischen Rats ein kurzes Papier mit Maßnahmen zur Begrenzung der hohen Strom- und Gaspreise vorgelegt und befristete Regeln für Beihilferegeln für Liquiditätsbeihilfen und Energie-Zuschüsse verabschiedet.

In den [Schlussfolgerungen](#) des Europäischen Rats werden Diskussionen mit der Energiewirtschaft zu den von der Europäischen Kommission dargelegten Maßnahmen angekündigt. Zudem wird die Europäische Kommission aufgefordert, Vorschläge auszuarbeiten. Diese sollen bis Ende Mai vorgelegt werden. Die Schlussfolgerungen unterstreichen, dass Markteingriffe die Integrität des Binnenmarkts, die Erreichung der klimapolitischen Ziele und die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen. Zudem sollen zu hohe Belastungen für die staatlichen Haushalte vermieden werden.

Spanien und Portugal wird in den Schlussfolgerungen signalisiert, dass sie aufgrund ihrer besonderen Situation unilaterale Maßnahmen zur Begrenzung der Strompreise ergreifen dürfen.

Zudem kündigen die Schlussfolgerungen an, dass die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit zügig beraten werden sollen. Schließlich wird eine freiwillige Zusammenarbeit hinsichtlich gemeinsamer Gas- und Wasserstoffeinkäufe in Aussicht gestellt. (Julian Schorpp)

DEUTSCHLAND

Umweltministerium kündigt Strategie zur Kreislaufwirtschaft an

Primärressourcenverbrauch soll deutlich reduziert werden

Ein sparsamer Umgang mit Ressourcen sowie das Schließen von Stoffkreisläufen - das sollen die tragenden Aspekte für eine von Ministerin Lemke (BMUV) in Aussicht gestellte Kreislaufwirtschaftsstrategie sein. Der Beitrag der Kreislaufwirtschaft zum Klimaschutz und Erhalt der Artenvielfalt soll damit eine stärkere Berücksichtigung finden. Damit einher gehen insbesondere die Neugestaltung und Neuausrichtung der Produktpolitik. Ein Zeitplan für die Strategie ist jedoch noch nicht bekannt. Das Thema Ressourceneffizienz stellt zudem ein Schwerpunktthema für die G7-Präsidentschaft für Deutschland dar. (Eva Weik)

Entwurf des Einwegkunststoffgesetzes veröffentlicht

Hersteller von Einwegkunststoffprodukten sollen für Reinigungskosten aufkommen

Ziel dieses Gesetzes soll sein, die Auswirkungen von „Littering“ durch bestimmte Einwegkunststoffprodukte zu vermindern bzw. zu vermeiden. Hersteller sollen demnach verpflichtet werden, für die Kosten der Abfallbewirtschaftung, etwa Sammlungs- und Reinigungskosten, aufzukommen.

Mit dem Einwegkunststoffgesetz sollen Artikel 8 Abs. 1 - 7 sowie Artikel 14 der Einwegkunststoffrichtlinie umgesetzt werden. Vorgesehen ist, einen Einwegkunststofffonds beim Umweltbundesamt einzurichten, in welchen die Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten einzubezahlen haben und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hieraus Kosten für bestimmte Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung wiedererstattet bekommen können. Die Liste der betroffenen Einwegkunststoffprodukte umfasst Lebensmittelverpackungen im „to-go“-Bereich, bestimmte Getränkebehälter, Getränkebecher, leichte Kunststofftragetaschen, Feuchttücher für Körper- und Haushaltspflege, Luftballons sowie Tabak(filter)produkte. (Eva Weik)

Anstieg der CO₂-Emissionen im Jahr 2021 in Deutschland

Umweltbundesamt veröffentlicht Bericht

Nach einem Rückgang der CO₂-Emissionen im Jahr 2020, der überwiegend auf die Reduzierung der Aktivitäten aufgrund von Corona zurückzuführen war, stiegen die Emissionen im Jahr 2021 um 4,5 % und werden 2022 voraussichtlich weiter steigen. Den Link zum neuen Bericht des Umweltbundesamtes finden Sie [hier](#).

Die CO₂-Emissionen im Gebäudesektor konnten zwar aufgrund des geringeren Heizölbezugs um 4 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente gesenkt werden, liegen dennoch über den Zielen des Klimaschutzgesetzes.

Der Verkehrssektor mit etwa 148 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent ist hingegen aufgrund des Anstiegs der Emissionen (+1,2 % im Vergleich zum Vorjahr) eine Priorität der Klimaschutzpolitik.

Auch im Sektor Industrie stiegen die Emissionen gegenüber dem Vorjahr um gut 5,5 %.

Der größte absolute Anstieg der Emissionen ist dennoch im Energiesektor zu verzeichnen, mit einem CO₂ Ausstoß von etwa 148 Millionen Tonnen (+12,4 % im Vergleich zum Vorjahr).

Eine Erklärung dafür ist, dass die Stromerzeugung aus konventionellen Energiequellen, wie Kohle, Erdgas oder Kernenergie, im Vergleich zum Vorjahr um 11,7 Prozent gestiegen ist und 57,6 Prozent der gesamten Stromerzeugung ausmacht. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ging um 7,6 Prozent zurück und erreichte etwas mehr als 42 Prozent.

Um die deutschen Klimaziele bis 2030 zu erreichen, müssten nun pro Jahr sechs Prozent Emissionen gemindert werden. Die Regierung plant ein Klimaschutz-Sofortprogramm, das in das Osterpaket aufgenommen werden soll. Das große Ziel dieses Pakets ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien durch schnellere Genehmigungsverfahren und die Installation von Anlagen zu beschleunigen. (Louise Maizieres)

Bundesregierung lehnt Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke ab

Einschätzung am 9. März 2022 bleibt kritisch

Nach Prüfung kommen BMWK und BMUV zur Einschätzung, dass eine Verlängerung der Laufzeiten der drei noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke nur "einen sehr begrenzten Beitrag zur Lösung des Problems leisten" könnten und dies "zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten". Eine Verlängerung sei "deshalb nicht zu empfehlen".

Begründet wird diese Einschätzung vor allem dadurch, dass Gas vor allem im Bereich der Wärme eingesetzt würde, Kernkraft aber nur bei der Stromerzeugung hilft. Zudem würden neue Brennelemente nicht vor dem Sommer 2023 (ggf. auch erst später) zur Verfügung stehen. Für den anstehenden Winter können die Kraftwerke daher keinen Beitrag zur Entspannung der Situation leisten. Die noch genutzten Elemente sind bis zum Jahresende abgebrannt und können daher nicht weiterverwendet werden. Auch ein Streckbetrieb (keine Stromerzeugung im Sommer, dafür Nutzung der Brennelemente im Winter 22/23) bringt aus Sicht der Ministerien keine signifikante Entlastung für den Gasverbrauch in Deutschland.

Den Prüfvermerk finden Sie [hier](#). (Sebastian Bolay)

DIHK veröffentlicht Unternehmensbefragung zu hohen Strom- und Gaspreisen

Jedes zweite Unternehmen musste Ende Februar noch Strom- und Gasverträge abschließen

Der russische Angriff auf die Ukraine hat zu einer weiteren Explosion der Strom- und Gaspreise geführt. Nach einer Befragung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) stellt das immer mehr Betriebe vor ein Dilemma: Denn aktuell muss noch jedes zweite Unternehmen seine Strom- und Gasversorgung für das laufende Jahr vertraglich absichern.

Die 2.000 Rückmeldungen von Unternehmen aus allen Branchen zeigen, dass bei Ausbruch des Krieges die Hälfte der Unternehmen ihre Strom- und Gasbeschaffung für das laufende Jahr noch nicht abgeschlossen hatte.

Nur 46 Prozent der Unternehmen hatten ihre Stromverträge für 2022 vor Beginn des Kriegs in der Ukraine schon vollständig unter Dach und Fach. Jeder dritte Betrieb muss noch mehr als 70 Prozent einkaufen. Bei der Gasbeschaffung zeigt sich ein ähnliches Bild. Auch hier hatte nur die Hälfte der Unternehmen die Beschaffung für das Jahr 2022 bereits erledigt. Beim Blick auf die Terminmarktpreise für 2023 deutet sich auch keine Entlastung an.

Die hohe Zahl erklärt sich daraus, dass viele Unternehmen auf Grund der bereits extrem hohen Preise der letzten Monate abgewartet oder nur für kurze Zeiträume Lieferverträge abgeschlossen haben. In der Vergangenheit haben viele Betriebe einmal im Jahr für die kommenden zwölf Monate beschafft. „Das hat sich durch die aktuelle Preisspirale deutlich verändert“, sagt der stellvertretende DIHK-Hauptgeschäftsführer Achim Dercks. „Damit steht jedes zweite Unternehmen vor einer Kostenexplosion, die kaum aufzufangen ist. Ein mittleres Unternehmen aus der Glasindustrie hat 2015 im Schnitt noch 100.000 Euro pro Monat für seine Energieversorgung bezahlt. Aktuell ist dafür der fünf- bis sechsfache Betrag fällig, manchmal sogar noch mehr.“

Die aktuellen Preisexplosionen treffen die deutschen Industriebetriebe stärker als ihre internationalen Wettbewerber: „Schon vor dem Angriff auf die Ukraine mussten die deutschen Mittelständler in Europa die höchsten Strompreise bezahlen“, so Dercks. „Außerdem bedeutet der nationale Zertifikatehandel für eine ganze Reihe von Unternehmen in Deutschland eine teure Sonderbelastung - und das schon gegenüber den EU-Wettbewerbern.“

Viele Firmen haben daher in den vergangenen Monaten bereits nach Auswegen aus dieser Krise gesucht. Wo möglich, wurde die Beschaffungsstrategie bereits verbessert: Knapp zwei Drittel der Unternehmen sehen daher inzwischen die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft. Mehr als 70 Prozent haben dabei auch Interesse an sogenannten Green PPAs, also langfristigen Direktlieferverträgen für Grünstrom. Denn sie stabilisieren den Strompreis über mehrere Jahre.

Die Unternehmensbefragung erfolgte vom 3. bis zum 27. Februar 2022. Näheres [hier](#). (Ulrike Beland)

Bundshaushalt 2022: Maßnahmen zu Klimaschutz und Transformation

Mehr Mittel zur Senkung der Energiepreise und zur Dekarbonisierung

Am 16. März hat das Bundeskabinett den 2. Regierungsentwurf des Bundshaushalts 2022 samt Wirtschaftsplan 2022 für den Energie- und Klimafonds (EKF) sowie die Finanzplanung bis 2026 beschlossen.

Bis 2026 plant die Bundesregierung 203 Mrd. Euro für Maßnahmen zum Klimaschutz und für die Transformation der deutschen Wirtschaft (+ 86 Mrd. Euro. gegenüber dem 1. Regierungsentwurf). Die Ausgabenschwerpunkte im Energie- und Klimafonds sind:

- Absenkung der EEG-Umlage auf null zur Entlastung der Bürger und der Wirtschaft bereits zum 1. Juli
- Strompreiskompensation zur Entlastung der Unternehmen von den Kosten durch den EU-ETS
- Reform der Gebäudesanierung hin zu Maßnahmen mit dem größten CO₂-Einsparpotenzial
- Umweltbonus zur Förderung der Elektromobilität
- Dekarbonisierung der Industrie und Wasserstoffstrategie

Mit dem Vorlegen dieses 2. Entwurfs wird das Gesetzgebungsverfahren für die Abstimmung über den Haushalt eingeleitet. Der Haushalt 2022 wird voraussichtlich im Juni 2022 vom Bundestag verabschiedet und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. (Louise Maizieres)

DIHK-Vollversammlung verabschiedet Resolution zu hohen Strom- und Gaspreisen

Resolution wurde am 23.03.2022 in der DIHK-Vollversammlung nach intensiver Diskussion verabschiedet

Die IHK-Organisation fordert Sofortmaßnahmen gegen die hohen Strom- und Energiepreise in Deutschland. Die Resolution umfasst außerdem zehn konkrete Schritte, um Unternehmen dauerhaft zu entlasten, die Energieversorgung zu sichern und den Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbsfähig zu halten.

Nahezu alle Branchen sind von den dramatischen Preissteigerungen bei Strom, Gas und Kraftstoffen betroffen. Teilweise war es bereits vor dem Krieg in der Ukraine aufgrund der hohen Preise betriebswirtschaftlich sinnvoll, Maschinen und Anlagen abzustellen, anstatt zu produzieren und Energie zu verbrauchen. Auch in der Logistik und bei Mobilitätsdienstleistern ist die Lage dramatisch.

Zu den zehn Sofortmaßnahmen der IHK-Organisation gehören unter anderem die Reduzierung der Abhängigkeiten, die Senkung von Steuern und Abgaben auf Strom- und Energiepreise und der Schutz vor Carbon Leakage.

Näheres [hier](#). (Ulrike Beland)

Koalitionsausschuss verabschiedet Energiepreisentlastungen

Zweites Entlastungspaket verabschiedet

Der Koalitionsausschuss hat sich auf ein zweites Entlastungspaket zusätzlich zur Übernahme der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 in den Bundshaushalt verständigt. Der Kompromiss muss noch in Gesetze gegossen werden, damit er wirksam werden kann. Dies dürfte nun rasch erfolgen. Den Beschluss der Ampel finden Sie [hier](#).

Konkret wurde folgendes vereinbart:

- Der Ausbau erneuerbarer Energien soll weiter beschleunigt werden, ohne dass das Papier konkrete Maßnahmen enthält.
- LNG-Terminals sollen schnell genehmigt und der Gaseinkauf in anderen Ländern unterstützt werden.
- Der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft soll beschleunigt werden. Das gilt auch für entsprechende internationale Partnerschaften.
- Die Produktion heimischer Grün-Gase soll weiter gesteigert und die Rückverstromung weiter flexibilisiert werden. Biomasse soll stärker für Methanisierung und Einspeisung ins Gasnetz genutzt werden.
- Kohlekraftwerke sollen länger in der Sicherheitsbereitschaft bleiben. Die Stilllegung von Kohlekraftwerken kann ausgesetzt werden.
- Das Kartell- und Wettbewerbsrecht soll national und europäisch genutzt werden, damit sinkende Preise möglichst rasch bei den Verbrauchern ankommen. Marktüberwachung und -regulierung soll gestärkt werden.
- Der Effizienzstandard 55 soll noch dieses Jahr mit Wirkung zum Jahreswechsel im Gebäudeenergiegesetz festgeschrieben werden.
- Neue Heizungen sollen bereits ab dem 01.01.2024 mit mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien betrieben werden müssen.
- Abwärme soll schnell in die Fernwärme integriert werden, damit 2030 50 Prozent der Fernwärme "grün" sind.
- Es wird eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt gewährt. Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn. Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.
- Um in Zukunft einen einfachen und unbürokratischen Weg für Direktzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, wird die Bundesregierung möglichst noch in diesem Jahr einen Auszahlungsweg über die Steuer-ID für das Klimageld entwickeln.
- Die Energiesteuer auf Kraftstoffe soll für drei Monate auf das europäische Minimum reduziert werden.

Für die Wirtschaft enthält das Paket außer der vorübergehenden Senkung der Energiesteuer leider keine weitere Entlastung. Damit ist das Paket nur ein Tropfen auf den heißen Stein und bringt vielen Unternehmen und vor allem der Industrie keine Entlastung. Viel Interpretationsspielraum bleibt bei der Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Sicher ist, dass die Unternehmen eine einmalige Anpassung der Programmabläufe in der Lohnbuchhaltungssoftware vornehmen müssen. Offen bleibt, ob sie angesichts der geplanten Einkommensteuerpflichtigkeit auch die Lohnsteuer abführen müssen. Um eine Verauslagung der Energiepreispauschale durch die Unternehmen zu vermeiden, könnte eine Erstattung über eine gekürzte Lohnsteuerabführung erfolgen. Klar kommuniziert wird dies aber leider nicht. Für Selbständige bedeutet der Vorschlag ohnehin lediglich eine Stundung, die sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder nachzahlen müssen. (Sebastian Bolay)

Pressekonferenz von Bundesminister Habeck zur Energiesicherheit und Fortschrittsbericht

Abhängigkeit von russischen Energieträgern wird konsequent verringert

In seiner Pressekonferenz am 25. März 2022 unterstrich Robert Habeck die Konsequenz, mit der Deutschland seine Abhängigkeit von russischen Energieträgern verringere. Es sei aber noch zu früh für ein Energieembargo.

Zentrale Aussagen aus dem Fortschrittsbericht Energiesicherheit (verfügbar [hier](#)).

Öl (Abhängigkeit Deutschlands von russischen Lieferungen: 35 %)

Dank der Bemühungen von Unternehmen, ihre Verträge mit russischen Lieferanten nicht zu verlängern, ist die Reduzierung des russischen Öls um 25 % bereits spürbar. Bis Mitte des Jahres werden die russischen

Ölimporte nach Deutschland voraussichtlich halbiert sein. Das vom Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz formulierte Ziel ist, bis zum Jahresende eine nahezu vollständige Unabhängigkeit zu erreichen.

Kohle (Abhängigkeit Deutschlands von russischen Lieferungen: 50 %)

Auch bei Kohle sieht das Bundesministerium Fortschritte. Durch Vertragsumstellungen wird in den nächsten Wochen die Abhängigkeit von 50 Prozent auf rund 25 Prozent sinken. Laut Habecks Ankündigung kann Deutschland bis zum Herbst unabhängig von russischer Steinkohle werden.

Gas (Abhängigkeit Deutschlands von russischen Lieferungen: 55 %, zuletzt nur noch 40 %)

Die größten Anstrengungen zum Ersatz russischer Energie müssen im Bereich Gas unternommen werden, jedoch sei es nach Ansicht des Ministers noch nicht notwendig, die erste Stufe des Notfallplans auszulösen. Dank dem Ausbau der Erneuerbaren, der konsequenten Senkung des Verbrauchs auf allen Ebenen, der Diversifizierung und dem schnellen Hochlauf von Wasserstoff wird bis 2024 eine vollständige Unabhängigkeit von russischem Gas erreicht. (Louise Maizieres).

Bundeswirtschaftsministerium ruft Frühwarnstufe des Notfallplans Gas aus

DIHK warnt vor „extremen wirtschaftlichen Folgen“ bei Gas-Lieferstopp

Das Ministerium hat am 30. März die erste Stufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Obwohl betont wird, dass aktuell keine Versorgungsengpässe bestehen, ist nun ein Krisenteam zusammengetreten. Dieses analysiert und bewertet die Versorgungslage permanent, um im Bedarfsfall weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Der Ankündigung Russlands, die Bezahlung der Gasimporte nur noch in Rubel zu akzeptieren, folgte die Ablehnung der G7-Staaten in einer gemeinsamen Erklärung vom 28.03.2022 aus Gründen der Vertragstreue. Die russische Regierung hatte daraufhin gedroht, ohne Rubel-Zahlungen die Gaslieferungen zu stoppen.

Um auf mögliche Liefereinschränkungen oder -ausfälle vorbereitet zu sein, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz deshalb die Frühwarnstufe nach Artikel 11 der EU-Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ausgerufen und das Krisenteam Gas einberufen. Damit wird die aktuelle Situation im Gasnetz engmaschig beobachtet und bewertet.

Zum Krisenteam Gas gehören neben dem Bundeswirtschaftsministerium auch die Bundesnetzagentur, der Marktgebietsverantwortliche Gas, die Fernleitungsnetzbetreiber, mit Unterstützung der Bundesländer. Das Krisenteam Gas tagt ab sofort regelmäßig, um auf Basis der täglichen Meldungen der Fernleitungsnetzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen die Entwicklung der weiteren Situation am Gasmarkt zu beobachten und die Leitung des Ministeriums zu beraten. Die Netzbetreiber ergreifen im Rahmen ihrer Verantwortung netz- und marktbezogene Maßnahmen gemäß § 16 und § 16a Energiewirtschaftsgesetz, sofern notwendig. Die EU-Kommission und die Nachbarstaaten wurden über die Ausrufung der Frühwarnstufe unterrichtet. Das Ministerium steht im kontinuierlichen Kontakt mit der EU-Kommission.

Das Bundeswirtschaftsministerium betont, dass die Gesamtversorgung aller deutschen Gasverbraucher aktuell weiter gewährleistet und ausreichend Gas an den Märkten vorhanden ist. Dies gilt sowohl für Haushaltskunden und soziale Dienste wie Krankenhäuser als auch für Fernwärme, Stromerzeugung sowie die deutsche Wirtschaft. Dennoch ist ab sofort jeder Gasverbraucher - von der Wirtschaft bis zu Privathaushalten - auch gehalten, seinen Verbrauch so gut wie möglich zu reduzieren.

Der DIHK hat vor dem Hintergrund eines drohenden Lieferstopps für russisches Erdgas vor den wirtschaftlichen Folgen gewarnt, die vielfach unterschätzt würden. „Die Bundesregierung handelt aus Sicht der Wirtschaft verantwortungsvoll, wenn sie jetzt die erste Frühwarnstufe im Notfallplan Gas ausruft“, so DIHK-Präsident Adrian. „Denn bei einem Lieferstopp wären in den Folgemonaten in erster Linie viele Unternehmen von Abschaltungen betroffen - mit extremen wirtschaftlichen Folgen.“ Mehr Informationen dazu [hier](#). (Erik Pfeifer)

Notfallplan zur Sicherung der Gasversorgung in Krisensituationen

Koordination in drei Krisenstufen

Am 30. März hat das Bundeswirtschaftsministerium die Frühwarnstufe des sogenannten Notfallplans Gas in Kraft gesetzt. Es ist die erste von drei Krisenstufen dieses Notfallplans, der die Bundesrepublik Deutschland auf eine mögliche erhebliche Verschlechterung der Gasversorgung vorbereiten soll.

Für den Fall einer drohenden oder eintretenden Gasversorgungskrise in der BRD gibt es den [Notfallplan Gas](#). Grundlage ist die europäische SoS-VO. Konkretisiert wird er durch den Leitfaden Krisenvorsorge Gas, der insbesondere die prozessualen Abläufe und die damit verbundenen Informationspflichten und Kommunikationswege für eine koordinierte Umsetzung der Maßnahmen beschreibt und darüber hinaus auch für die Szenarien eines lokalen Versorgungsengpasses sowie einer Überspeisung des Marktgebiets gültig ist.

Im Großen und Ganzen eröffnet der Notfallplan Gas in drei Krisenstufen einen Maßnahmenpool unterschiedlicher Eingriffstiefe. Während Frühwarn- und Alarmstufe auf eigenverantwortliche Maßnahmen der zuständigen Marktakteure nach Energiewirtschaftsgesetz setzen, greift die Notfallstufe zusätzlich auf hoheitliche Instrumente nach Energiesicherungsgesetz und Gassicherungsverordnung zurück. Die Zuständigkeit für das Ausrufen von Frühwarn- und Alarmstufe liegt beim Bundeswirtschaftsministerium und wird durch Presseerklärung bekannt gegeben. Die Feststellung der Notfallstufe erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung (Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich) und wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben, das Wirtschaftsministerium informiert per Pressemitteilung. Die Stufen müssen nicht nacheinander ausgerufen werden. In Abhängigkeit von Schweregrad, Dringlichkeit und erforderlicher Maßnahmenart können auch sofort Alarm- und Notfallstufe festgestellt werden. Einer vorrangigen Versorgung unterliegen dabei stets geschützte Kunden, dazu gehören:

- Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sowie Letztverbraucher, die Haushaltkunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern
- Grundlegende soziale Dienste (bspw. Gesundheitsversorgung, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung)
- Fernwärmanlagen zur Versorgung der o. g. Kunden, soweit sie keinen Brennstoffwechsel vornehmen können

Zum marktbasieren Portfolio (§§ 16 und 16 a EnWG) in der Frühwarn- und Alarmstufe gehören unter anderem netz- und marktbezogene Maßnahmen wie beispielsweise die Optimierung von Lastflüssen oder die Kürzung bzw. Unterbrechung auf Basis vertraglicher Ausgestaltungen (Abschaltkunden) sowie im weiteren Verlauf gegebenenfalls auch die Kürzung von Letztverbrauchern in der Reihenfolge: 1. nicht geschützte Kunden, 2. systemrelevante Gaskraftwerke, 3. geschützte Kunden. Bei der Wahl der Maßnahmen sollen solche den Vorzug erhalten, die Umwelt und Wirtschaft am wenigsten belasten.

In der Notfallstufe übernimmt die Bundesnetzagentur die Rolle des Bundeslastverteilers und kann per Verfügungen sehr weitreichend in den Markt eingreifen, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs zu sichern. Verbraucherseitig umfasst das unter anderem Vorgaben über Zuteilung, Bezug und Verwendung von Gas sowie den Ausschluss vom Gasbezug, beispielsweise Anordnungen zu Reduktion des Gasverbrauchs, zur Abschaltung von Industriekunden, zur Substitution von Erdgas durch andere Energieträger usw.

Entsprechend des Notfallplans sind zunächst nicht geschützte Letztverbraucher (mit registrierender Leistungsmessung RLM) zu kürzen. Obwohl der Notfallplan hier nicht differenziert, sieht der Leitfaden Krisenvorsorge Gas die Festlegung einer diskriminierungsfreien Abschaltreihenfolge für diese Letztverbraucher auf Basis verschiedener Kriterien vor. Dazu können unter anderem physikalische Gegebenheiten, Kapazitäten, Wirksamkeit und Folgen von Abschaltungen, die (Un)möglichkeit eines Brennstoffwechsel oder Auswirkungen auf das öffentliche Leben durch die Abschaltung gehören. Insofern ist es ratsam, entsprechenden Informationsaufforderungen möglichst umfassend nachzukommen.

Soweit zeitlich möglich, sollten Öffentlichkeit bzw. von Kürzungen voraussichtlich betroffene Netzkunden frühzeitig über bevorstehende Lastabschaltungen informiert werden. Über drohende Kürzungen informiert der Netzbetreiber seine RLM-Letztverbraucher unverzüglich. Auch über tatsächliche Kürzungen werden RLM-Letztverbraucher informiert und erhalten eine Aufforderung, den Verbrauch in einem vorgegebenen Zeitfenster

zu reduzieren. Im Falle einer erforderlichen Abschaltung von Letztverbrauchern mit Standardlastprofil erfolgt die Aufforderung zur Reduzierung des Verbrauchs über öffentliche Bekanntmachung. (Erik Pfeifer)

NEUES AUS DEN PROJEKTEN

Jetzt anmelden zum Klimaschutztag am 18. Mai

Klimaschutz-Unternehmen laden ein

Die Klimaschutz-Unternehmen laden zusammen mit Mitglied Viessmann zum Klimaschutztag nach Allendorf (Eder) in Hessen ein. Zum Motto „Klimaneutralität: Praxis, Potenziale, Perspektiven“ diskutieren Gäste aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Unter den Sprechern: Wirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck, Fridays for Future-Sprecherin Johanna Buchmann und Viessmann-CEO Maximilian Viessmann.

In Fachforen sprechen Macherinnen und Macher aus dem betrieblichen Klimaschutz: von Circular Economy über den EU Green Deal, Klimaschutz in der betrieblichen Praxis, Green PPAs bis zu Dekarbonisierungsstrategien. Außerdem pitchten Green-Startups bei einem Contest ihre Lösungen für Umwelt, Ökologie und Nachhaltigkeit. Eine Fachjury stimmt zusammen mit dem Publikum über die drei besten ab. Bei einer Begleitmesse präsentieren sich ausgewählte Klimaschutz-Unternehmen und Kooperationspartner des Verbands. Zur Anmeldung und weiteren Informationen [hier](#). (Florian Beißwanger)

Online-Seminar "Grüner Wasserstoff als Energiespeicher und -quelle"

Klimaschutz-Unternehmen gemeinsam mit IMF

Grünem Wasserstoff kommt eine Schlüsselrolle bei der Einsparung von CO₂-Emissionen zu. In einem kostenlosen Online-Seminar der Klimaschutz-Unternehmen mit Kooperationspartner IMF | Ingenieurgesellschaft Meinhardt Fulst GmbH diskutieren Experten die zentralen Fragen: Welche Rahmenbedingungen sind nötig, damit sich Deutschland zu einem effizienten und liquiden Markt für das Produkt Wasserstoff etablieren kann? Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es? Termin: 24. Mai, 10:00-11:30 Uhr. Zur Anmeldung geht es [hier](#). (Florian Beißwanger)

Dialogveranstaltung „Energiewende versus Naturschutz“ am 29. April 2022

Wie der Ausbau erneuerbarer Energien die Biodiversität fördern kann

Steigende Energiepreise machen die Eigenversorgung für Unternehmen wieder zunehmend interessanter. Eine Option wäre die Entwicklung einer eigenen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Doch mit dem notwendigen Flächenbedarf steigt das Konfliktpotenzial mit der am Ort vorhandenen Biodiversität. Hinzu kommt das für die Bundesregierung der Schutz und Erhalt der Biodiversität eine hohe Priorität hat. Dennoch muss sich der Zubau von erneuerbaren Energien bis 2030 vervielfachen, damit die Ausbauziele von 200 Gigawatt bis zum Jahr 2030 erreicht werden. Wie Unternehmen eine Energieversorgung aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufbauen und sicherstellen können und gleichzeitig der Biodiversität vor Ort nutzen und welche Macher*innen und Problemlöser*innen mit konkreten Ideen und Konzepten Erfahrungen gesammelt haben, ist Thema dieser Ausgabe unserer gleichnamigen Dialogreihe.

Das Webinar findet im Rahmen des Verbundprojekts Unternehmen Biologische Vielfalt statt, das im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gefördert wird. Beteiligt sind neben der DIHK Service GmbH der Global Nature Fund, die Bodensee-Stiftung, die Unternehmens-Initiative Biodiversity in Good Company und das Centre on Sustainable Consumption and Production.

Es findet statt am 29. April zwischen 12:30 und 13:30 Uhr unter Beteiligung von

- Dr. Elke Bruns, Leiterin Fachinformation, Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende
- Bene Müller, Vorstand Vertrieb und Marketing, solarcomplex AG
- Dr. Andreas Gahl, Geschäftsführer, Mendener Präzisionsrohr GmbH

Moderation: Sofie Geisel, Geschäftsführerin der DIHK Service GmbH

Anmeldung und weitere Informationen finden Sie [hier](#). (Christoph Petri)

VERANSTALTUNGEN

Freiberger Kongress zur Energiewende

Die Technische Universität Bergakademie Freiberg veranstaltet den Freiberger Kongress zur Energiewende zum zweiten Mal, um gemeinsam mit Vertretern aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse einen offenen Meinungs austausch zu führen.

Der diesjährige Themenschwerpunkt lautet: "Der Industriestandort Deutschland - Möglichkeiten und Auswirkungen der Energiewende". Damit beleuchten wir einerseits die technischen Möglichkeiten, aber auch die finanziellen und strukturellen Auswirkungen der Energiewende in den einzelnen Industriezweigen. [Hier](#) geht es zum Programm und zur Anmeldung. (Ulrike Beland)

Pflichten nach dem Verpackungsgesetz – Sind auch Sie betroffen?

Virtuelle Veranstaltung am 26. April 2022

Die Betroffenheit nach dem Verpackungsgesetz ist groß, denn kaum eine Ware kommt ohne eine Verpackung aus und sei es nur ein Etikett oder die Transportverpackung. Bereits jetzt ist jeder, der verpackte Ware in Verkehr bringt, von den Regelungen und Verpflichtungen betroffen, auch Händler, die verpackte Waren für Dritte verkaufen. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf Kunststoffverpackungen, sondern auf jeder Art von Verpackung, von Kartons bis zu Paletten. Zum 1. Juli kommen auf die Inverkehrbringer von Serviceverpackungen wie beispielsweise Brötchentüten, to-go-Becher oder Tragetaschen neue Verpflichtungen zu.

Über sämtliche Verpflichtungen im Rahmen des Verpackungsgesetzes möchten wir Sie am 26. April 2022 von 15:00 – 17:00 Uhr im Rahmen einer Online-Veranstaltung informieren. Nach einem kurzen Aufriss der neuen Regelungen stehen Ihre Fragen im Vordergrund, diese können Sie uns bereits bei Ihrer Anmeldung zukommen lassen.

Die Anmeldung sowie weitere Informationen finden Sie hier: [Pflichten nach dem Verpackungsgesetz – Sind auch Sie betroffen? - IHK Köln \(ihk-koeln.de\)](#)

Einladung zur Informationsveranstaltung „Photovoltaik für Unternehmen“

Die aktuelle energiepolitische Situation erfordert einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Der Photovoltaikausbau steht daher vor einer dynamischen Entwicklung. Gewerbebetriebe können durch die teilweise Abdeckung ihres Strombedarfs mittels PV die zukünftigen Energiekosten senken und zur Energiewende beitragen. Um den dazu notwendigen Informationsbedarf zu decken, wird die Veranstaltung auf technische, wirtschaftliche und steuerliche Aspekte der Nutzung von PV eingehen. Dazu werden Beiträge jeweils eines Planers, Anlagenbauers, Betreibers sowie eines Kreditinstituts und Steuerexperten erfolgen. Anschließend wird es Gelegenheit geben für Teilnehmer-Fragen und Diskussion.

Wir laden Sie herzlich zu der Präsenzveranstaltung am 28. April 2022 von 16:00 – 18:00 Uhr im Camphausen-Saal der IHK Köln ein.

Hier finden Sie [weitere Informationen und das Anmeldeformular](#).

Einladung zur großen Preisverleihung am 5. Mai 2022

Seien Sie dabei und erfahren Sie, welches innovative Konzept in diesem Jahr den begehrten Preis „Going Circular“ gewonnen hat. Neben spannenden Pitches erwartet Sie ein großes Networking mit vielen Akteuren.

Der Wettbewerb „Going Circular“ zeichnet Unternehmen aus, die sich in einer besonderen Weise der Kreislaufwirtschaft widmen. In Kooperation mit dem VDI Kölner Bezirksverein, dem VDE Köln und :metabolon

sowie der NRW.BANK und der KölnBusiness lädt Sie die IHK Köln herzlich ein, auf :metabolon dabei zu sein, wenn der diesjährige Gewinner bekannt gegeben wird.

Anmeldung sowie weitere Informationen finden Sie unter: [IHK Köln Eventanmeldung \(ihk-koeln.de\)](https://www.ihk-koeln.de)

Webinar: Rechtssicherer Umgang mit Verpackungen

Die Vorgaben des Verpackungsgesetzes betreffen nahezu jedes Unternehmen, das als Hersteller, Importeur oder Händler verpackte Ware an gewerbliche Kunden oder an den privaten Endverbraucher liefert oder verschickt.

Nach dem Verpackungsgesetz gibt es bereits seit 2019 eine Registrierungspflicht für Verpackungen, die später in privaten Haushalten als Abfall anfallen. Bei der letzten Änderung des Gesetzes wurden bestimmte Pflichten auf „alle“ Verpackungen ausgeweitet, also auch auf die, die im Handel verbleiben. Nach dem 1. Juli 2022 bestehen demnach auch für diese Verpackungen Informations- und Registrierungspflichten.

Sowohl die schon länger bestehenden Vorgaben des Verpackungsgesetzes als auch die Änderungen werden Unternehmen in einem Webinar der IHK Mittlerer Niederrhein „Rechtssicherer Umgang mit Verpackungen“ am 12. Mai 2022 von 15 bis 17 Uhr näher gebracht. Teil des Vortrags werden zum einen die Pflichten für die Inverkehrbringer von Verpackungen sein, die beim Endkunden anfallen. Zum anderen wird es auch um die neuen Vorgaben für Verpackungen gehen, die im Handel verbleiben.

Eine Anmeldung zu dem Webinar ist bis zum 10. Mai 2022 über folgenden Link: www.mittlerer-niederrhein.ihk.de/28171 möglich.

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Bo), (MH), (JSch), (Gol), (Peu), (Klimaschutzunternehmen e. V.), (ko), (han), (VM), (HAD), (EW) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Daniel Borrmann

Tel.: 0241 4460-276
E-Mail: daniel.borrmann@aachen.ihk.de

Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Kevin Ehmke

Tel.: 0228 2284-193
E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Philipp Pohlmann

Tel.: 0203 2821-239
E-Mail: pohlmann@niederrhein.ihk.de

Felix Brüne

Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: bruene@niederrhein.ihk.de

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-1504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de

Stelle Weber

Tel.: 0221 1640-1512
E-Mail: stella.weber@koeln.ihk.de

IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld

Coco Büsing

Tel.: 02151 635-437
E-Mail: coco.buesing@mittlerer-
niederrhein.ihk.de

Dominik Heyer

Tel.: 02151 635-395
E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de

Bergische Industrie- und
Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de